

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1012S – SELBSTBEHALT – EIGENHEIMVERSICHERUNG**

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Eigenheimversicherung von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuerversicherung, Sturmversicherung und Leitungswasserversicherung (sofern diese Sparten versichert sind).

Sollte in den dieser Police zugrunde liegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.